Allgemeine Geschäftsbedingungen der IH Security GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der IH Security GmbH – nachfolgend auch Auftragsaufnehmerin genannt – geschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in Form von Sicherheits- und Ordnungsdiensten sowie für die mit der IH Security GmbH geschlossenen Liefer- und/oder Mietverträge.
   Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartner der IH Security GmbH, die durch die IH Security GmbH nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Für die Ausführung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist allein die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte schriftliche Dienstanweisung maßgebend. Die Sicherheitsmitarbeiter der IH Security GmbH sind weder vertretungs- noch empfangsberechtigt.

3. Bei der Durchführung von Sicherheitsdiensten ist in dem zu bewachenden Objekt ein geeigneter Raum als Aufenthaltsraum für den Sicherheitsmitarbeiter mit der notwendigen Einrichtung und der erforderlichen Beleuchtung, Heizung und Telefon zur Verfügung zu stellen.

4. Die IH Security GmbH erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß dem Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 07.08.1972, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003; BGBI I, S. 4607), wobei sie sich ihres Personals als Erfüllungsgehilfen bedient.

5. Die IH Security GmbH ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung gem. § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Vertrag zwischen der IH Security GmbH und dem Auftraggeber kommt verbindlich zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot der Auftragnehmerin annimmt oder dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung der IH Security GmbH als Auftragnehmer zugeht.

2. Der Dienstleistungsvertrag in Form des Sicherheits- und Ordnungsdienstes läuft – soweit nichts Abweichendes durch den Dienstleistungsvertrag bzw. etwaige getroffene Individualvereinbarungen schriftlich vereinbart ist – ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Beim Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere um den Schutz der Person des Auftraggebers abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Auftragnehmers wird der Vertrag nicht berührt.

§ 3 Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

1. Der Auftraggeber darf Personal des Auftragnehmers, das in Objekten des Auftraggebers eingesetzt wird, während der Dauer des Vertrages sowie ein Jahr nach dessen Ablauf nicht als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter, selbst beschäftigen.

2. Verstößt er gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet, die zehnfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe an den Auftragnehmer zu zahlen.

§ 4 Haftung

1. Die Haftung der IH Security GmbH als Auftragnehmer ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, die nicht zu dessen leitenden Angestellten gehören, auf die hierfür abgeschlossene Haftpflichtversicherung der IH Security GmbH beschränkt.

2. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss der Versicherung von der Auftragnehmerin verlangen.

3. Die Haftungsbeschränkung gilt gegenüber allen Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers wegen Nichterfüllung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, wegen positiver Vertragsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit oder aus allen sonstigen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen.

4. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die durch sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, es sei denn der Auftragnehmerin fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

5. Im Rahmen geschlossener Mietverträge haftet die Auftragnehmerin nicht für Sach- und Personenschäden, die durch den Mietgegenstand bzw. durch deren Installation mittelbar oder unmittelbar verursacht werden bzw. auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftraggebers beruhen. Dazu zählen u.a. Personenschäden, wie z.B. Herz-Rhythmus-Störungen, Tinnitus, Hörschäden usw. sowie für Verbrennungen an Scheinwerfern oder an der Nebenmaschine. Ebenso sind genügend Vorsichtsmaßnahmen zu tragen, wenn Pyrotechnik zum Einsatz kommt.
   Die Auftragnehmerin als Vermieterin haftet nicht auf Schadensersatz wegen eines Mangels am Mietgegenstand oder wegen Verzuges bei der Beseitigung eines Mangels, wenn der Mangel von ihr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Die Kosten der Instandhaltung des Mietgegenstandes trägt der Auftraggeber bzw. Mieter, sofern sie durch diesen durch unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung verursacht worden sind.

§ 5 Geltendmachung von Ansprüchen

1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eintritt des Schadens gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus offen erkennbaren Schäden sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

3. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.

4. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der unter Ziff. 1. – Ziff. 2. genannten Fristen geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

5. Im Fall der Ablehnung durch den Auftragnehmer oder dessen Versicherungsgesellschaft erlöschen die Schadensersatzansprüche, wenn diese nicht binnen 3 Monaten nach Zugang der schriftlichen Ablehnung des Auftragnehmers oder dessen Versicherungsgesellschaft gerichtlich geltend gemacht werden.

6. Unabhängig von den Ausschlussfristen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gem. Ziff. 1. und Ziff. 2. ist der Auftraggeber verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

§ 6 Mietzeitraum und Mietpreise

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich bei der Übernahme der gemieteten Geräte von deren Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überzeugen. Der Auftraggeber bzw. Mieter hat erkennbare Mängel der Mietgegenstände unverzüglich nach der durchgeführten Untersuchung schriftlich anzuzeigen. Die rügelose Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Geräte. Bei Veranstaltungen gilt der Funktionsfest nach dem Aufbau als Bestätigung. Die Preise laut Angebot beziehen sich auf einen Nutzungs-/Veranstaltungstag (12 Stunden). Preis für Langzeitmieten bedürfen grundsätzlich der gesonderten und schriftlichen Vereinbarung.

2. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Abholtag des Mietgegenstandes im Lager der IH Security GmbH und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe im Lager.

   Der Auftraggeber bzw. Mieter hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand am Geschäftssitz des Auftragnehmers bzw. Vermieters zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßen Zustand, kann der Auftragnehmer bzw. Vermieter die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal vornehmen lassen und die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
   Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes gilt dieser als nicht zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird.

3. Gibt der Mieter bzw. Auftraggeber den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Termin zurück, hat er für jeden begonnenen Tag die vereinbarte Miete zu entrichten, es sei denn, er weist nach, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
   Weiter gehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bzw. Vermieters bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers als Mieter

1. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln und dürfen ausschließlich von kundigem und eingewiesenem Personal aufgestellt werden. Bei vertragswidrigem und zweckfremden Gebrauch steht der Auftragnehmerin das Recht zu, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

2. Der Auftraggeber hat bei der Bestellung die Richtlinien der Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.

3. Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Mietsache. Weiter ist er verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Veranstalterhaftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern bzw. durch seine bestehenden Versicherungsleistungen abzudecken. Außerdem ist er verpflichtet, alle nötigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und deren Auflagen bzw. Vorschriften zu erfüllen.

4. Der Auftraggeber haftet bei Verschulden für alle Folgeschäden und Kostenaufwendungen, die aus der Unnutzbarkeit der Mietsache folgen (Diebstahl der Mietsache und dadurch bedingte Mietausfälle, Anschaffung von Ersatzgeräten usw.) entstehen.

5. Ansprüche des Auftraggebers bzw. Mieters aus seiner abgeschlossenen Versicherung werden bereits jetzt an den Auftragnehmer bzw. Vermieter abgetreten. Dieser nimmt diese Abtretung an.

6. Im Falle des Eintritts eines Schadens ist der Auftraggeber bzw. Mieter verpflichtet, den Auftragnehmer und Vermieter unverzüglich schriftlich über Art und Zustandekommen des Schadens zu unterrichten.
Evtl. bestehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Dritte tritt der Auftraggeber bereits jetzt an den Auftragnehmer bzw. Vermieter ab, soweit sie ihm auch gegenüber dem Auftraggeber bzw. Mieter zustehen. Der Auftragnehmer bzw. Vermieter nimmt diese Abtretung an.

§ 8 Kündigung des Mietverhältnisses

Das dem Auftragnehmer bzw. Vermieter zustehende Recht zur Kündigung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gilt insbesondere,

- wenn der Mieter bzw. Auftraggeber den Mietgegenstand einer vertragswidrigen Nutzung zuführt,
- wenn der Mieter bzw. Auftraggeber seine Pflichten nach § 7 trotz schriftlicher Abmahnung vernachlässigt.

§ 9 Zahlung und Rücktritt

1. Bei Veranstaltungen wird stets eine hälftige Anzahlung vor Veranstaltungsbeginn fällig. Das Restentgelt für den Bewachungsvertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2 Bei Vermietung von Mietgegenständen muss der gesamte Betrag bei Abholung bezahlt werden. Auf Verlangen kann die IH Security GmbH eine Kaution erheben (mind. 10 % des Warenwertes). Der Personalausweis ist vorzulegen.

3. Bezahlung in bar oder per Rechnungsstellung liegt im Ermessen der IH Security GmbH. Hierbei gilt die Rechnung mit Erhalt zur Zahlung fällig. Die Beträge sind, wenn im Angebot nicht extra aufgeführt, ohne Abzüge fällig.

4. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltungs- oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, so ist eine Bearbeitungsgebühr von 30 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 10 Tagen vor Veranstaltungs- oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, so ist eine Bearbeitungsgebühr von 60 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 2 Tagen vor Veranstaltungs- oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, so ist eine Bearbeitungsgebühr von 80 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
Wird ein bereits erteilter Auftrag am Veranstaltungs- oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, so ist eine Bearbeitungsgebühr von 100 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgeltes sind nicht zulässig, es sei denn, dass es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.

6. Als maßgeblich für den Zeitpunkt der Zahlung zählt der Zahlungseingang, nicht aber das Datum der Überweisung. Der Mieter gerät spätestens 30 Tage nach Fälligkeit automatisch in Verzug und schuldet ab dem Zeitpunkt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

7. Bei Zahlungsverzug hat der Auftragnehmer zudem das Recht, die Leistungen fristlos einzustellen, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Der Auftragnehmer hat bei Zahlungsverzug außerdem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der Hälfte des Entgeltes zu verlangen, das gezahlt worden wäre, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

8. Bei höherer Gewalt oder anderen nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen wie Feuer und Explosion, Überschwemmung, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Streik oder Aussperrung, Aus- und Einfuhrverbote, Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen, etc. tritt Verzug, insbesondere Lieferverzug nicht ein. Beginn und Ende solcher Umstände teilt die Auftragnehmerin Ihren Geschäftspartnern baldmöglichst mit. Die Auftragnehmerin ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Geschäftspartner, mithin also dem Auftraggeber steht in vorgenannten Fällen ebenfalls ein Rücktrittsrecht dann zu, wenn der vereinbarte Liefertermin erheblich über-schritten wird. Der Auftraggeber kann ferner dann zurücktreten, wenn die Auftragnehmerin auf eine Aufforderung nicht unverzüglich erklärt, ob sie zurück-tritt oder binnen angemessener Frist liefern wird.

§ 10 Angebote und Gültigkeit

1. Die Angebot der Auftragnehmerin sind freibleibend. Bis zum Eingang einer verbindlichen schriftlichen Bestellung behält sich die Aufragnehmerin ausdrücklich eine anderweitige Verwendung vor.

2. Getroffene Preisaussagen verstehen sich als Euro-Nettopreis zuzüglich der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11 Eigenanmietung der IH Security GmbH

1. Soweit die IH Security GmbH Gegenstände anmietet, hat der Vertragspartner diese auf seine Kosten und seine Gefahr an den vereinbarten Übernahmeort – im Zweifel Bad Soden – anzuliefern. Erfüllungsort ist für beide Parteien Bad Soden.

2. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die IH Security GmbH die Mietgegenstände für Dritte einsetzt.

§ 12 Preisänderung

Bei Eintritt tariflicher Lohnänderungen während der Vertragszeit ändert sich das Entgelt im gleichen Prozentsatz. Eine Bestätigung durch den Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) ist ausreichend.

§ 13 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Königstein/Taunus, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondermögen handelt.

2. Änderungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen der Schriftform. Von der Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

3. Kosten, die dem Auftragnehmer durch gesetzlichen Arbeitsübergang (§ 613 a BGB) von Mitarbeitern des Auftraggebers entstehen, trägt der Auftraggeber, es sei denn, der Auftragnehmer hat der Übernahme dieser Kosten schriftlich zugestimmt.

4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.